

Anfrage am 25.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sämtliche interne Richtlinien sowie Leitfäden zur Nutzung sozialer Netzwerke.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach §3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Antwort der Staatskanzlei am 22.03.2019

Sehr geehrte/r [...]

mit Ihrem Antrag vom 25. Februar 2019 beantragen Sie die Übersendung sämtlicher interner Richtlinien sowie Leitfäden zur Nutzung sozialer Netzwerke. Für die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein gilt dafür die beigelegte "Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail".

Mit freundlichen Grüßen

[...]